

Statuten Verein Netzwerk wildi blaatere (beschlossen an der MV vom 19.6.2023)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "netzwerk wildi blaatere" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Geschäftsadresse des Vereins ist netzwerk wildi blaatere, c/o Elo Göldi, Norastrasse 34, 8004 Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

2. Zweck und Ziel

Der Verein Netzwerk wildi blaatere hat zum Ziel, mithilfe einer Netzwerkstruktur auf drei miteinander verschränkten Ebenen eine nachhaltige und gerechte Art der Zusammenarbeit zwischen Menschen und für Projekte im Bereich der Darstellenden Kunst zu entwickeln und in seinem Umfeld zu etablieren.

3. Mitgliedschaft (Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Kategorien)

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft muss bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie entscheidet über die definitive Aufnahme. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Für die Mitarbeit an Produktionen, ist keine Mitgliedschaft notwendig. Nach Ende der ersten gemeinsamen Produktion können Künstler*innen bei der Mitgliederversammlung eine Mitgliedschaft beantragt werden. Weiter besteht die Möglichkeit Gäst*in zu werden.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten oder durch Nicht-Erfüllung der Mindestanforderungen die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erklärt werden. Vorstand und Mitgliederversammlung sind nicht verpflichtet für ihre Entscheidungen Gründe anzugeben. Mit einem Austritt/Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

3.1 Mitglieder (mit Stimmrecht)

Mitglieder können als Teil des Netzwerks wildi blaatere auftreten/produzieren. Die ausführlichen Bedingungen (Rechte und Pflichten) sind in der Geschäftsordnung definiert. Sie verfügen über Stimmrecht. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten in Bezug auf Information und Mitwirkung an den Vereinstätigkeiten auf allen drei Ebenen (Die Bedingungen sind in der Geschäftsordnung Punkt XY definiert). Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich 60 CHF.

3.2 Gönner*innen (ohne Stimmrecht)

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck finanziell unterstützen wollen, können Gönner*innen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie

können nicht unter dem Namen des Vereins produzieren. Gönner*innenbeiträge liegen über dem jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 120.- Gönner*innen werden auf Wunsch dankend in Jahresberichten des Vereins und/oder auf der Webseite erwähnt.

3.3 Gäst*innen (Produktionsbeteiligte, ohne Stimmrecht)

Nicht-Vereinsmitglieder, die an einer Produktion beteiligt sind, können auf eigenen Wunsch und gegen einen einmaligen Beitrag von CHF 60.- zu Gäst*innen werden. Als Gäst*innen werden sie auf der Webseite mit einem Foto und einem CV von 500 Zeichen aufgeführt

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das geschäftsführende Kernteam

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichts, des Revisionsberichts, des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.
- Entscheid über Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Ziele des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Entscheid über die Anstellung einer/mehrer Person(en) zur administrativen Entlastung des Vorstands und über deren konkrete Rechte und Pflichten.

Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Der Termin wird im Rahmen der Jahresplanung für das Folgejahr in Absprache mit dem Kernteam festgelegt.

Ausserordentliche MV können auf Wunsch des Vorstands oder mindestens dreier Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von einem Monat einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist ab einer Anwesenheit von 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Für eine Beschlussfassung reicht eine einfachen Stimmen-Mehrheit der

Anwesenden (physische und virtuelle Teilnahme).

Die Mitglieder erhalten einen Monat vor dem Versammlungstermin alle benötigten Unterlagen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und die Protokolle zu archivieren.

6. Der Vorstand

Der Vorstand wird als Gremium von der MV gewählt. Er vollzieht deren Beschlüsse und bleibt in der gewählten Besetzung für die durch die MV festgelegte Zeitspanne im Amt. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen oder aber aus einer höheren ungeraden Anzahl von Personen.

Er verfasst für die MV einen schriftlichen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins und sorgt für ein Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung.

Über die konkrete Entschädigung der Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit entscheidet die MV.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, jedes Vorstandsmitglied kann den Verein wenn benötigt nach aussen hin im als Co-Präsident*in vertreten.

7. Zeichnungsberechtigungen

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand als Ganzes ist berechtigt, über Vergabe von weiteren Zeichnungsberechtigungen an Vorstands-Externe wie z.B. von Mitgliedern des Kernteams, zu entscheiden.

8. Geschäftsführendes Kernteam

Der Vorstand kann Personen als geschäftsführendes Kernteam zu seiner administrativen Entlastung und zur Erreichung der Vereinsziele anstellen.

Das Kernteam besteht mindestens aus drei Personen. Über die genauen Rechte, Pflichten und die Entlohnung des Kernteams entscheidet die MV.

9. Beschlussfassung

Die Beschlüsse sämtlicher Organe des Vereins dürfen auch schriftlich, online und zirkular gefasst werden. Beschlüsse werden in sämtlichen Organen mit dem Erreichen des einfachen Stimmenmehr gültig.

10. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Kontrollstelle / Revision

Eine externe Kontrollstelle kann durch die MV vorgeschlagen werden und wird durch diese gewählt.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder aufgelöst.

Die MV beschliesst auch über die Verwendung des allfällig übrigbleibenden Vereinsvermögens. Bei der Auflösung besorgt der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand die Liquidation. Er bleibt solange im Amt, als die Verbindlichkeiten des Vereins dies erfordern.

Nach der Auflösung hat kein Mitglied das Recht, den Namen des Vereins weiter zu gebrauchen.

13. Schlussbestimmungen

Der Verein "netzwerk wildi blaater" gründet sich durch die Gründungsversammlung vom 21. Februar 2021 in Zürich.

Die vorliegenden Statuten inkl. Ihren Änderungen treten im Anschluss an die MV vom 19.6.23 in Kraft.

Sollten einzelne Teile dieser Statuten unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Statuten insgesamt davon unberührt. Änderungen der Statuten sind nur in schriftlicher Form zulässig.

Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 19.6.23

Für den Vorstand

Nina Rothenberger

Stephanie Feeney

Livio Beyeler